

Werkvertrag – Verjährung

Voraussetzung: Das von U für B hergestellte Werk hat einen Mangel (§ 633). — Hinweis: Das Rücktritts- und das Minderungsrecht können nicht verjähren, werden aber so behandelt (§§ 634 Abs. 4 S. 1, Abs. 5, 218).

1. War die Verjährung *gehemmt* (§§ 203 ff)? Oder hat die Verjährungsfrist nach § 212 *erneut begonnen*?

Ja — **Nein** — **2.** Hat B den Rücktritt erklärt oder die Minderung (§ 634 Nr. 3)? U n d beruft sich U zu Recht auf eine Quasi-Verjährung nach § 218 Abs. 1 S. 1?

Hemmung: Hauptfälle Verhandlungen über den Mangel, Klageerhebung (§§ 203, 204 Abs. 1 Nr. 1) *Neubeginn:* Hauptfall Anerkenntnis durch Nacherfüllung (§ 212 Abs. 1 Nr. 1). Unter diesen Gesichtspunkten kann sich herausstellen, dass die Verjährung noch nicht eingetreten ist. Mit diesem Wissen weiter mit Frage 3!

Ja — **Nein** — **3.** Hat sich U hinsichtlich des Mangels *arglistig* verhalten (§ 634a Abs. 3 S. 1)?

Ja — **Nein** — **A r g l i s t**

Es gilt die „regelmäßige Verjährungsfrist“ der §§ 195, 199 (§ 634a Abs. 3 S. 1). Zu ermitteln ist deshalb, an welchem Tag B erstmals Kenntnis von der Arglist hatte oder ohne grobe Fahrlässigkeit gehabt hätte (§ 199 Abs. 1 Nr. 2). Am Ende des Jahres, in das der ermittelte Tag fiel, beginnt die dreijährige Verjährungsfrist.

4. Sind die drei Kalenderjahre bereits abgelaufen (§ 199 Abs. 1 Nr. 2)?

Ja — Nach § 634a Abs. 3 S. 1 ist Verjährung eingetreten. Aber wenn die Verjährungsfrist eigentlich (ohne Arglist) fünf Jahre betragen hätte, soll dem B diese lange Frist erhalten bleiben (§ 634a Abs. 3 S. 2). Deshalb:

5. Geht es um die Errichtung, Planung oder Überwachung eines *Bauwerkes* (§ 634a Abs. 1 Nr. 2)?

Ja — **6.** Wäre die Fünfjahresfrist des § 634a Abs. 1 Nr. 2 (die nach § 634a Abs. 2 mit der Abnahme beginnt) auch schon abgelaufen?

Ja — **Nein** — Das Recht des B ist verjährt. Keine Verjährung (§ 634a Abs. 3 S. 2).

Nein, die dreijährige Frist ist noch nicht abgelaufen.

Wenn B die nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 erforderliche *Kenntnis sehr spät* hatte, ist die *zweite* Frist (von zehn Jahren) zu beachten, die mit der Entstehung des Anspruchs beginnt.

Für Schadensersatzansprüche ergibt sich die Zehnjahresfrist aus § 199 Abs. 3 Nr. 1, für die anderen Ansprüche aus § 199 Abs. 4.

7. Ist die Zehnjahresfrist abgelaufen?

Ja — **Nein** — Das Recht ist verjährt. Der Anspruch ist noch nicht verjährt.

Nein — **Keine Arglist**

8 War U an der Errichtung eines *Neubaus* beteiligt zB als Bau-, Elektro- oder Sanitärunternehmer (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 Var. 1)? Oder als planender oder bauleitender Architekt (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 Var. 2)? Oder hat er einen *Altbau* wesentlich erneuert (im Gesetz nicht genannt)?

Ja — **Bauwerk** (§ 634a Abs. 1 Nr. 2)

Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre (§ 634a Abs. 1 Nr. 2). Sie beginnt *nicht* am Jahresende, sondern mit der Abnahme (§ 634a Abs. 2).

9. Beruft sich U auf eine rechtsgeschäftliche Verkürzung der Verjährungsfrist?

Ja — *Individuell:* Da U nicht vorsätzlich (arglistig) gehandelt hat, ist eine Verkürzung im Prinzip möglich (§ 202 Abs. 1), aber nur durch eine *individuell* ausgehandelte Vertragsbestimmung.

AGB: Durch AGB ist eine Verkürzung nicht zulässig. Das gilt nach § 309 Nr. 8, b, ff Var. 1 eigentlich nur, wenn B Verbraucher ist (§ 13). Aber das Verbot schützt über die §§ 310 Abs. 1 S. 2, 307 Abs. 1, 2 den B auch, wenn er Unternehmer (§ 14) ist.

Nein — Es bleibt bei fünf Jahren (§ 634a Abs. 1 Nr. 2).

Nein — **10.** Geht es um eine *bewegliche Sache*, nämlich um ihre Reparatur (§ 634a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1: „Wartung“, „Veränderung“)? Oder um eine entsprechenden Planung oder Überwachung (§ 634a Abs. 1 Nr. 1 Var. 2)? Oder hat U einen *Altbau* unwesentlich erneuert (im Gesetz nicht genannt)?

Ja — **Merkwort** „Reparatur“ (§ 634a Abs. 1 Nr. 1)

Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre (§ 634a Abs. 1 Nr. 1). Sie beginnt *nicht* am Jahresende, sondern mit der Abnahme (§ 634a Abs. 2).

11. Beruft sich U auf eine rechtsgeschäftliche Verkürzung der Verjährungsfrist?

Ja — Auch durch *AGB* ist eine Verkürzung zulässig. Aber nach § 309 Nr. 8, b, ff Var. 2 höchstens auf ein Jahr.

Das gilt über die §§ 310 Abs. 1 S. 2, 307 Abs. 1, 2 auch, wenn B Unternehmer (§ 14) ist.

Nein — Es bleibt bei zwei Jahren (§ 634a Abs. 1 Nr. 1).

Nein, das Werk bezieht sich nicht auf eine *Sache*. Es handelt sich um ein anderes Werk (§ 634a Abs. 1 Nr. 3: „im Übrigen“).

Beispiele: Gutachten, Einrichtung einer Homepage, Aufführung (§ 634a Abs. 1 Nr. 3)

Die Verjährung richtet sich – wie bei Arglist – nach den §§ 195, 199 (§ 634a Abs. 1 Nr. 3). Zu ermitteln ist, an welchem Tag B erstmals Kenntnis von dem Mangel hatte oder ohne grobe Fahrlässigkeit gehabt hätte (§ 199 Abs. 1 Nr. 2).

Am Ende des Jahres, in das der ermittelte Tag fiel, begann die dreijährige Verjährungsfrist.